



PERNEGG^{AN DER}MUR

Förderungsrichtlinien

Schulkostenbeitrag für das 9. Schuljahr an Stelle des Polytechnischen Lehrganges

Die Gemeinde gewährt für jene Schüler, die an Stelle des Polytechnischen Lehrganges eine kostenpflichtige Ersatzschule besuchen, einen Schulkostenbeitrag in der Höhe von € 90,--.

Für die Auszahlung dieses Schulkostenbeitrags genügt eine kurze, schriftliche Mitteilung an das Gemeindeamt, der eine Schulbestätigung beizulegen ist.

Als letzter Termin für diese Mitteilung wurde der 1. Dezember des laufenden Schuljahres festgelegt.

Als kostenpflichtige Ersatzschulen sind jene Schulen gemeint, für die die Eltern Schulkosten zu tragen haben, wie die landwirtschaftliche Fachschule Oberlorenzen usw., also nichtöffentliche und private Schulen.

Für mehrjährige, kostenpflichtige Schulen wird nur für das erste Schuljahr (an Stelle des Polytechnischen Lehrganges) diese Beihilfe gewährt.

Schulkostenbeihilfe für Schüler von Gymnasien, berufsbildenden höheren Schulen (HTBL, HAK etc.) und Fachschulen (Krankenpflege, Forst etc.)

Die Gemeinde Pernegg a. d. Mur gewährt Schülern/Schülerinnen von Gymnasien, berufsbildenden höheren Schulen (HTBL, HAK etc.) und Fachschulen (Krankenpflege, Forst etc.) ab dem 6. Schuljahr (10. Schulstufe) Schulkostenbeihilfen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

Berücksichtigt werden jene Schüler/Schülerinnen, die einen positiven Lernerfolg nachweisen können und wenn das Haushaltseinkommen eine bestimmte Höhe nicht übersteigt.

Anspruch auf die Schulkostenbeihilfe haben demnach nur Schüler/Schülerinnen, wenn das Haushaltseinkommen den Betrag von € 2.371,90 brutto ohne Familienbeihilfe nicht übersteigt. Diesem Richtsatz sind für jedes unverorgte Kind weitere € 157,50 zuzuzählen.

Beispiel: Eine Familie mit 2 Kindern kann bis zu € 2.686,90 brutto ohne Familienbeihilfe verdienen, um noch Anspruch auf die Schulkostenbeihilfe zu haben.

Die Beantragung der Schulkostenbeihilfe muss bis längstens 31. Jänner des dem abgeschlossenen Schuljahr folgenden Jahres erfolgen.

Bei Fristversäumnis wird k e i n e Förderung gewährt!!

Dem Antrag sind beizuschließen:

- Jahreslohnzettel (das Haushaltseinkommen muss nachgewiesen werden)
- Jahreszeugnis

Die Höhe der Schulkostenbeihilfe beträgt € 150,-- pro Schuljahr wenn der Schüler/ die Schülerin ständig bei den Eltern wohnt. Wenn der Schüler/ die Schülerin während der Schulzeit im eigenen Haushalt oder in einem Internat oder dgl. wohnhaft ist, beträgt die Höhe der Schulkostenbeihilfe € 220,--

Die Anträge müssen bis längstens 30. November für das abgelaufene Schuljahr gestellt werden. Eine rückwirkende Auszahlung für weitere Schuljahre ist nicht möglich.

Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2015